

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin (Postanschrift)

Nur per E-Mail

an die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)

die Verwaltung des Abgeordnetenhauses

die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes

den Präsidenten des Rechnungshofes

den Berliner Beauftragten für Datenschutz
und Informationsfreiheit

die Bezirksämter

die Sonderbehörden

die nicht rechtsfähigen Anstalten

nachrichtlich

die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

den Hauptpersonalrat

die Hauptschwerbehindertenvertretung



Die Senatsverwaltung

ist seit Mai 2009 als

familienbewusster

Arbeitgeber zertifiziert.

Geschäftszeichen bei Antwort bitte

angeben: ZS C 2 Br – 0652

Bearbeiter Hr. Bräuer

Zimmer: 3102

Dienstgebäude: Berlin Mitte

Klosterstr. 47, 10179 Berlin

www.berlin.de/sen/inneres

Tel. Durchwahl **(030) 90223 - 2667**

Vermittlung **(030) 90223 - 0**

Intern **9223- 2667**

Fax Durchwahl **(030) 9028 – 4281**

Datum **24.10.2014**

Rundschreiben InnSport ZS Nr. 21/2014

Verwaltungsvorschriften für die Steuerung des IT-Einsatzes in der Berliner Verwaltung (VV IT-Steuerung)

vom 21.10.2014

Der Senat hat mit Beschluss S-1886/2014 vom 21. Oktober 2014 die folgenden
Verwaltungsvorschriften erlassen:

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes wird bestimmt:

Verwaltungsvorschriften für die Steuerung des IT-Einsatzes in der Berliner Verwaltung (VV IT-Steuerung)

1 Grundsätze

(1) Die Steuerung des IT-Einsatzes soll den wirtschaftlichen, sicheren und anforderungsgerechten Einsatz von Informationstechnik in der Berliner Verwaltung gewährleisten.

(2) Planung, Entwicklung, Beschaffung, Betrieb und Nutzung von Informationstechnik („IT-Maßnahmen“) richten sich nach verwaltungsweit einheitlichen Grundsätzen.

(3) IT-Maßnahmen betreffen IT-Infrastruktur und IT-Verfahren. IT-Infrastruktur stellt produkt- und fachaufgabenübergreifend nutzbare IT-Komponenten zur Verfügung. IT-Verfahren stellen produkt- und fachbezogene IT-Komponenten zur Verfügung. IT-Verfahren nutzen die IT-Infrastruktur über einheitliche Schnittstellen.

(4) Die zentrale Steuerung von IT-Maßnahmen (zentrale IT-Steuerung) erstreckt sich insbesondere auf:

- die fachliche und technologische Ausrichtung des IT-Einsatzes in der Berliner Verwaltung (Berliner E-Government-Strategie (BEGS), IT-Infrastrukturgrundsätze),
- einheitliche Verfahrensweisen und Standards für die Planung, Realisierung und Fortschreibung von IT-Maßnahmen (IT-Planungsgrundsätze),
- den sicheren IT-Einsatz (IT-Sicherheitsgrundsätze),
- Planungs-, Steuerungs- und Kontrollmechanismen für den effizienten und wirtschaftlichen IT-Einsatz (IT-Controlling-Grundsätze),
- Einheitliche Verfahrensweisen und Standards für die Beschaffung von IT-Produkten und IT-Dienstleistungen (IT-Beschaffungsgrundsätze),
- Landesvereinbarungen mit IT-Dienstleistern,
- Unterstützung besonders innovativer IT-Maßnahmen, die zum Ziel haben, Arbeitsprozesse innerhalb der Verwaltung und die Interaktion und Kommunikation mit Bürgern und Wirtschaft nachhaltig zu verbessern (E-Government).

(5) Zur Vereinheitlichung der dezentralen Aufgabenwahrnehmung werden organisatorische Mindestregelungen zur Vereinheitlichung von Arbeitsweisen erlassen.

2 Zentrale Steuerungsaufgaben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(1) Die Erarbeitung, Festsetzung und Fortschreibung der Grundsätze für IT-Maßnahmen obliegen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Sie wirkt auf die Einhaltung der Grundsätze hin. Abweichungen bedürfen ihrer Zustimmung. Die Festsetzung von Grundsätzen erfolgt nach Maßgabe der Beratungen im Landesausschuss für den IT-Einsatz (LIA). Diese Aufgaben werden insbesondere von der IT-Staatssekretärin oder dem IT-Staatssekretär wahrgenommen.

(2) Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport organisiert die notwendige Zusammenarbeit und kann hierzu IT-Gremien einrichten.

3 Aufgaben des Landesausschusses für den IT-Einsatz

(1) Der Landesausschuss für den IT-Einsatz Berlin (LIA) ist das zentrale Beratungsgremium für IT-Maßnahmen in der Berliner Verwaltung. Er berät über Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung und gibt Empfehlungen ab.

(2) Mitglieder des LIA sind die IT-Staatssekretärin oder der IT-Staatssekretär, drei Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre auf Vorschlag der Staatssekretärskonferenz, drei vom Rat der Bürgermeister benannte Bezirksamtsmitglieder und ggf. kooptierte Mitglieder auf Entscheidung des LIA. Den Vorsitz des LIA führt die IT-Staatssekretärin oder der IT-Staatssekretär. Die Mitglieder entsenden bei Verhinderung einen Sitzungsvertreter.

(3) Zur fachlichen Vorabstimmung wird von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport ein IT-Koordinierungsgremium (ITK) einberufen.

4 Aufgaben in dezentraler Verantwortung

4.1 Dezentrale Verantwortung

(1) Jede Senatsverwaltung und jede Bezirksverwaltung ist für die Umsetzung der Ziele und die Durchführung von IT-Maßnahmen in ihrem Geschäftsbereich zuständig.

(2) Sie verantwortet für ihren IT-Einsatz nach Maßgabe der landesweiten IT-Grundsätze insbesondere die

- Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des IT-Einsatzes als Mittel ihrer Aufgabenerfüllung,
- fachliche und technologische Planung, Gewährleistung der IT-Sicherheit,
- Planungs-, Steuerungs- und Kontrollmechanismen des behördlichen IT-Controllings,
- die Bereitstellung der für die zentrale Steuerung erforderlichen Unterlagen, Bereitstellung der notwendigen IT-Infrastruktur.

4.2 Rollenmodell

Zur Verwirklichung der dezentralen Verantwortlichkeit für den IT-Einsatz werden folgende Rollenunterscheidungen getroffen:

- IT-Management
- Produktverantwortlicher
- IT-Verfahrensverantwortlicher und
- IT-Infrastrukturverantwortlicher.

Die Rollenträger sind zu benennen.

4.3 IT-Management

(1) Das IT-Management sorgt für die Planung, Steuerung und Kontrolle von IT-Maßnahmen. Es unterstützt und berät andere Rollenträger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Es berichtet der Senatsverwaltung für Inneres und Sport im Rahmen eines definierten Berichtswesens zu den für die zentrale IT-Steuerung relevanten Aspekten des behördlichen IT-Einsatzes

4.4 Produktverantwortung

Die Produktverantwortlichen stellen Dienstkräften der Behörden die zur Erstellung ihrer Produkte erforderliche Informationstechnik bereit. Die Produktverantwortung liegt bei der Behörde, die für die Herstellung des Produkts verantwortlich ist.

4.5 Verfahrensverantwortung

(1) IT-Verfahrensverantwortliche planen Verfahren und führen diese durch. Die Verfahrensverantwortung erstreckt sich auch auf die erforderlichen Schulungsmaßnahmen.

(2) Im Rahmen der Planung von Verfahren sind vorrangig der Einsatz von Standardverfahren und bereits in Betrieb befindlichen Verfahren anderer Behörden des Landes Berlin oder anderer Verwaltungen des Bundes, der Länder oder des kommunalen Bereichs zu prüfen. Solche Verfahren sind in die Planung zu übernehmen, wenn dies wirtschaftlicher und zweckmäßiger ist als eine eigene Neuentwicklung.

(3) Die IT-verfahrensverantwortlichen berichten der Senatsverwaltung für Inneres und Sport im Rahmen eines definierten Berichtswesens zu den für die zentrale IT-Steuerung relevanten Aspekten der Verfahrensplanung.

4.6 Verantwortung für den Betrieb der IT-Infrastruktur

(1) Das Gebäudemanagement stellt die baulichen, gebäudebezogenen Komponenten der IT-Infrastruktur zur Verfügung (passive Komponenten). Hierzu zählen auch Klimatechnik und Energieversorgung.

(2) Im Übrigen werden die Dienste von IT-Infrastrukturanbietern in Anspruch genommen.

4.7 Beziehungen der Rollenträger

Die Beziehungen zwischen den Rollenträgern einer oder mehrerer Behörden bestimmen sich nach folgenden Regeln:

- Produktverantwortliche gestalten ihre Beziehung zu den IT-Verfahrensverantwortlichen im Rahmen einer Ziel- bzw. Servicevereinbarung. Gibt es mehrere Produktverantwortliche, die ein Verfahren gemeinsam nutzen, so ist die Vereinbarung gemeinsam zu schließen.
- Die Beziehung zu IT-Infrastrukturanbietern ist im Rahmen einer Bereitstellungsvereinbarung zu gestalten. Je nach Zweckmäßigkeit kann diese durch die Produkt- oder IT-Verfahrensverantwortlichen geschlossen werden.

5 Landesvereinbarungen mit IT-Dienstleistern

(1) Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport schließt in Abstimmung mit den Verwaltungen Landesvereinbarungen mit dem IT-Dienstleistungszentrum Berlin zur Bereitstellung von IT-Leistungen ab. Landesvereinbarungen regeln Art, Umfang, Qualitätsanforderungen und Finanzierung von IT-Leistungen. Die Verwaltungen haben sich grundsätzlich der IT-Leistungen zu bedienen, die auf Basis von Landesvereinbarungen angeboten werden.

(2) Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport kann auch mit anderen IT-Dienstleistern Landesvereinbarungen im Sinne von Absatz 1 abschließen.

(3) Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Sicherheit oder der für das Funktionieren der Verwaltung erforderlichen Kommunikationsfähigkeit kann für bestimmte in Landesvereinbarungen geregelte IT-Leistungen eine Abnahmeverpflichtung festgelegt werden. Die Abnahmeverpflichtung wird von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport nach Maßgabe der Empfehlungen im LIA festgesetzt. Dabei sind

- die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verpflichtung zu begründen,
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle darzulegen,
- Übergangs-, Beendigungs- sowie Ausnahmeregelungen zu bestimmen.

6 Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 30. September 2019 außer Kraft.

Das Rundschreiben ist unter www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/ abrufbar.

Im Auftrag

Pasutti